Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 8 (1901)

Heft: 16

Artikel: Zur eidg. Schulsubention

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-537666

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- 2. Ein gut geordnetes gewerbliches Schulwesen hat die hohen, mittleren und niederen Berussschichten des Volkes gleichmäßig zu berücksichtigen und muß im stande sein, alle so zu fördern, daß ihre Bildung sich stets auf einer den Anforderungen der Zeit entsprechenden Höhe erhalten kann. Der Unterricht darf sich daher nicht auf die theoretischen und praktischen Ersordernisse des Beruss zur höchstmöglichen Steigerung der Erwerdssähigkeit des Einzelnen beschränken, muß sich vielmehr auch auf die Volkswirtschaft und die richtige Erkenntnis der Pslichten des Bürgers gegen Staat, Kommune und Gesellschaft erstrecken, in deren Mitte und zu deren und eigenem Nuß und Frommen er lebt und einen Beruf ausübt.
- 3. Je entwickelter das gewerbliche Wissen und Können in einem wohlgeleiteten, industriereichen Staatswesen ist, und je verständnisvoller jeder in demselben für seine Pslichten gegen Staat und Nebenmenschen wird, um so mehr wächst — in Friedenszeiten — die Aussicht auf Wohlstand und Zufriedenheit des ganzen Volkes.

Beides mindert die Ursachen zu Rechtsverfolgungen und fördert daburch auch die Sittlichkeit!

Bur eidg. Schulsubvention.

Den 18. Juni behandelte ber Bundesrat eine neue Vorlage betr. Subventionierung der Volksschule durch den Bund. Versasser derselben ist B. R. Ruchet, ehedem Erz.-Direktor im Kt. Waadt. Die Vorlage wurde, 9 Artikel umfassend, vom hohen B. R. nebst der bez. Botschaft genehmiget.

In Art. 1 wird bestimmt, daß der Bund ben Kantonen Subventionen bewilligt, um sie in ihrer Aufgabe, für einen genügenden Primarschulunterricht

beforgt zu fein, zu unterftügen.

Art. 2 besagt, die Bundesunterstützungen dürfen nur sür die staatliche Bolksschule (den Ergänzungsschulunterricht und die obligatorische Fortbildungssichule inbegriffen) verwendet werden und zwar ausschließlich zu folgenden Zwecken:

1) Schaffung neuer Lehrstellen behuss Ermöglichung der Teilung zu großer Klassen und zur Erleichterung des Schulbesuches, 2) Ban neuer und Umban alter Schulhäuser, 3) Erstellung von Turnhallen und Beschaffung von Turngerätschaften, 3) Ausgestaltung der Heranbildung der Lehrerschaft, 5) Erhöhung der Lehrerbesoldungen, Alterstlassen, 6) Beschaffung von Lehrmitteln, 7) Unentgeltlichkeit des Schulmaterials, 8) Unterstützung armer Schultinder während ihrer Schulzeit mit Nahrung und Kleidungsstücken, 9) Erziehung geistessschwacher Kinder während der Zeit des obligatorischen Schulunterrichtes.

Art. 3. Die Buntesunterstützungen dürfen keine Verminderung der ordentlichen Ausgaben der Kantone (Ausgaben des Staates und der Gemeinden inbegriffen,) wie sie in den fünf letzten Jahren im Durch-

ichnitt bestanden, gur Folge haben.

Art. 4. Als Grundlage für die Bestimmung des jedem Kanton zukommenden Anteils dient die Kopfzahl der Wohnbevölkerung gemäß der letzten Volkszählung. Diese Unterstützung wird berechnet zu 60 Kp. auf den Kopf der Bevölkerung. Unter Berücksichtigung ihrer besonders schwierigen Verhältnisse erhalten einen Zuschlag von 20 Kp. per Kopf der Bevölkerung die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell J.-Rh. Graubünden, Tessin und Wallis.

Art. 5. Organisation und Leitung ber Primarschulen verbleiben ben Kantonen. Es steht jedem Kanton frei, die Bundesunterstützung zu verlangen

ober auf sie zu verzichten.

Art. 6. Der Kanton, welcher auf die Unterstützung Anspruch erhebt, hat bem Bundesrat zur Prüfung und Genehmigung einen Berwendungsplan (un exposé d'emploi) zu unterbreiten. Der Kanton bezeichnet die in Art. 2 aufgezählten Zwecke, für welche er seine Unterstützung zu verwenden beabsichtigt. Die Bundesunterstützungen dürfen nicht zur Anlage von Fonds angesammelt werden; ebenso ist es nicht zulässig, eine Subvention auf das folgende Jahr zu übertragen.

Art. 7. Der Bundesrat wird die notigen Bollziehungsbestimmungen

erlaffen.

Art. 8. Rach Ablauf der erstmaligen fünfjährigen Periode hat die Bundesversammlung das Recht, die Höhe des Betrages der ordentlichen oder

supplementarischen Unterstützung neu zu bestimmen.

Art. 9. Referendumsvorbehalt. Im ersten Teil seiner Botschaft verbreitet sich der Bundesrat über die historische Seite der Frage, um hierauf darzutun, wie ungenügend vielsach noch der Primarschulunterricht in unserem Lande ist und wie notwendig daher eine Unterstützung von seiten des Bundes. Mit besonderm Nachdruck betont die Botschaft, daß die Intervention des Bundes ganz ausschließlich eine finanzielle sein will. Es könne sich nur um eine streng sinanzielle Kontrolle handeln. Der Bund müsse sich darauf beschränken, die Verwendung der Bundessubvention mit Bezug auf die verschiedenen im Bundesbeschluß ausgesührten Zwecke zu prüsen. Er habe sich in den Unterricht selbst absolut nicht einzumischen und taher sich auch nicht damit zu befassen, zu welchem speziellen Zweck des Art. 2 in den einzelnen Kantonen die Sudventionen am besten verwendet würden; er hat nur zu prüsen, ob die bewilligte Summe im Sinne der von den Kantonen vorgelegten Verwendungspläne auch verwendet wird.

Der Zeitpunkt bes Inkrafttretens bes Beschlusses soll noch vorbehalten bleiben. Heute handelt es sich zunächst darum, diese Frage einmal grundsätlich zu ibsen.

Gine Revision der Verfassung halt der Bundesrat nicht für

nötig.

Wie aus dem Beschlußentwurf hervorgeht, hat der Bundesrat den Antrag der Erziehungsdirektorenkonferenz, die Subvention nach der Zahl der Lehrstellen zu bemessen, nicht acceptiert: er basiert die Berechnung auf die Kopfzahl der Bevölkerung, wie es das Projekt Schenk von 1895 auch getan. Statt drei Klassen sind indessen nur zwei vorgesehen.

Die Gesamtausgabe bes Bundes beträgt im Jahr 2,083,983 Fr.

Für heute genüge diese Mitteilung. Die eidg. Rate haben noch nicht gesprochen. Wir enthalten uns heute jeder Interpretation, sehen aber zu der Fassung der Art. 3, 4, 7, 8 groke Fragezeichen und vor allem beharren wir auseiner Revision der B. Verfassung, über die der h. Bundesrat so leichterbings hinweggeht; wir sind mißtrauisch und baben unsere guten Gründe. —

Deutschland. Preußen. Die Generalversammlung des kath. Lehrervereins der Provinz Brandenburg hat sich für Trennung des Megnerdienstes vom Lehramte erklart.

Sesterreich. Borarlberg. Auf Grund eines letziährigen Landtagsbeschlusses gewährt der Landesausschuß von Vorarlberg im Jahre 1901 zur Förderung des sonntäglichen Fortbildungsunterrichtes an Lehrpersonen Remunerationen im Gesamtbetrage von 5000 Aronen. Ferner hat der Landtag noch den Betrag von 500 Aronen zur Beschaffung von Lehrmitteln für Sonntagsschulen für das Jahr 1901 bewilligt, der gleichfalls zur Verteilung gelangen wird.

[—] Der neue Lehrplan für die Berliner Gemeindeschulen hat die Bestätigung des Ministers nicht gefunden.